

17. Ist nach § 12 des Gesetzes über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892 der Unternehmer der späteren elektrischen Anlage verpflichtet, auch die Kosten der Unterhaltung der an der älteren elektrischen Anlage getroffenen Schutzeinrichtungen zu tragen? Ist eine negatorische Klage auf Ersatz derartiger Kosten zuzulassen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 23. Juni 1902 i. S. Oberschlesische Dampfstraßenbahngesellschaft (Bekl.) w. preuß. Bergwerks (Kl.). Rep. VI. 114/02.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger verband im Jahre 1893 seine Verwaltungsgebäude zu Zabrze mit den in der Nähe befindlichen Schachtanlagen durch eine Fernsprechleitung, welche über die Chaussee nach Gleiwitz führte. Auf derselben Chaussee betrieb die Beklagte eine Straßenbahn. Als die Beklagte auf dieser Bahn im Jahre 1899 anstatt des bisherigen Dampfbetriebes den elektrischen Betrieb einführte, stellten sich bei der Fernsprechanlage Störungen ein. Zur Abhilfe ließ der Kläger nach Einvernehmen mit der Beklagten durch die Oberpostdirektion seine Leitung in Doppelleitungen unter Einführung des Schleifenbetriebes umbauen. Nach Ausführung der Änderungen weigerte sich die Beklagte, außer den Anlagekosten von 3500 *M* auch noch die laufenden Unterhaltungskosten zu ersetzen. Kläger berechnete die Mehrkosten der Unterhaltung der neuen Anlage auf jährlich 323,70 *M* und klagte auf Erstattung dieses Betrages für das erste Jahr. Beklagte erhob

Widerklage auf Feststellung dahin, daß sie nicht verpflichtet sei, den Mehrbetrag an laufenden Unterhaltungskosten zu erstatten. Das Landgericht wies die Klage ab und erkannte entsprechend der Widerklage. Das Kammergericht gab der Klage (dem Grunde nach) statt und wies die Widerklage ab. Auf Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und in der Sache selbst die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger stützt seinen Anspruch in erster Linie auf § 12 des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892, weiterhin auf allgemeine Rechtsgrundsätze (negatorische Klage wegen Inimission), in letzter Linie auf das vertragsmäßige Abkommen. Der erste Richter hat von diesen Klagegründen keinen für zutreffend erachtet, insbesondere angenommen, daß der § 12 des Gesetzes vom 6. April 1892 dem Unternehmer der späteren Anlage die Kostenpflicht nur bezüglich der einmaligen Ausführung der erforderlichen Abänderung, nicht aber bezüglich der dadurch entstehenden Unterhaltungskosten auferlege. Der Berufungsrichter folgt der gegenteiligen Auslegung des Gesetzes. Mit der Bestimmung des § 12 sei dem Eigentümer der älteren Anlage ein Recht auf möglichste Beseitigung der Störungen gegeben und der Eigentümer der späteren Anlage zur Tragung der Kosten für die zur Beseitigung der Störungen erforderlichen Anlagen für verpflichtet erklärt; das heiße: zur Tragung nicht nur eines Teiles dieser Kosten, sondern der gesamten Kosten, und dazu gehörten neben den Kosten der Ausführung auch die Kosten der Unterhaltung. Wollte man — wird erwogen — mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes hier eine Einschränkung machen, so würde gegenüber dem grundsätzlichen Standpunkte des Gesetzes dem Eigentümer der älteren Anlage es nicht versagt werden können, im Interesse der möglichsten Vermeidung von Reparaturkosten die eine Leitung von der anderen möglichst unabhängig zu gestalten, und zwar auch dann, wenn dadurch die Kosten der Herrichtung der ersten Anlage ganz unverhältnismäßig gesteigert würden. Für den vorliegenden Fall würde daraus folgen, daß die Beklagte der Umänderung der Anlage in eine doppeladerige Kabelleitung nicht hätte widersprechen können, auch wenn diese einen um das Doppelte gesteigerten Kostenaufwand erfordert hätte. Das könne nicht die Absicht des Gesetzes sein. Dafür bieten nach Ansicht des

Berufungsgerichtes weder der Wortlaut des Gesetzes noch die Materialien einen Anhalt. Das Gesetz, welches sich nicht als ein Ausnahmegesetz bezeichnen lasse, wolle dem Grundsatz „prior tempore, potior jure“ Anerkennung verschaffen, und dieser Zweck fordere, daß der Berechtigte unter billiger Berücksichtigung auch der Interessen des Verpflichteten nach billigem Ermessen zu verfahren habe, daß ihm in diesem Falle aber auch Ersatz seiner Auslagen zu gewähren sei, gleichviel, ob sie in Kosten der Anlage oder der Unterhaltung beständen. Sachgemäß aber sei, wie an der Hand des Sachverständigengutachtens ausgeführt wird, der Kläger verfahren. Das Berufungsgericht ist der Überzeugung, daß die Anlage einer Kabel- oder einer gemischten Leitung wegen der damit verbundenen sehr erheblich höheren einmaligen Kosten weder den Interessen noch auch nur dem eigenen Wunsche der Beklagten entsprochen haben würde, die sich vielmehr mit der Anlage der Doppelleitung mit Schleifenbetrieb ausdrücklich einverstanden erklärt habe. . . .

Die Revision rügt rechtsirrtümliche Auslegung des § 12 des Reichsgesetzes über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892. In demselben werde nur über die Art der Ausführung der Anlage bezw. Änderung einer solchen Bestimmung getroffen. Mit der von dem Berufungsgericht angenommenen Verpflichtung bezüglich der Kosten der Unterhaltung werde dem Eigentümer der späteren Anlage eine dauernde, unter Umständen sehr erhebliche Last auferlegt, ohne daß im Gesetze irgend eine entsprechende Bestimmung enthalten oder dort der Unterhaltungskosten auch nur Erwähnung getan wäre. Um die Frage, ob bei der entgegengesetzten Auffassung dem Eigentümer der älteren Anlage sehr kostspielige Änderungen gestattet werden müßten, handle es sich hier nicht, und der angeführte Grund könne keinesfalls dazu führen, den Eigentümer der neuen Anlage ohne gesetzlichen Grund mit einer dauernden Verpflichtung zu belasten. Die Revision beruft sich für ihre Auffassung auf das Urteil des erklennenden Senats vom 9. Januar 1902 in Sachen der Straßeneisenbahngesellschaft zu Hamburg gegen den Reichspostfiskus, Rep. VI 319/01 (Entsch. des R.G.'s Bd. 50 S. 83 flg.).

Nun lag bei jener früheren Entscheidung der Fall allerdings anders als hier. Dort handelte es sich um die Frage, ob die spätere elektrische Anlage, nachdem der Vorschrift des § 12 des Telegraphen-

gesetzes gemäß Schutzvorkehrungen getroffen waren, auch weiterhin diejenigen Kosten zu tragen habe, welche durch Anbringung verbesserter Einrichtungen bei fortschreitender Technik erwachsen. Im gegenwärtigen Fall betrifft der Streit die Erstattungspflicht bezüglich der laufenden Kosten (oder Mehrkosten) der Unterhaltung einer angebrachten, in gleicher Gestalt fortbestehenden Schutzeinrichtung. Indes ist für die eine wie für die andere Frage die Auslegung der vorgenannten Gesetzesbestimmung in gleicher Richtung entscheidend; prinzipiell ist die Frage, ob die im § 12 dem Unternehmer der später errichteten oder später veränderten Anlage auferlegte Kostenpflicht auf die Kosten der (einmaligen) Ausführung der betreffenden Anlage bezw. Änderung zu beschränken sei, oder ob der gesamte auch während des weiteren Betriebes für Schutz und Selbstschutz der ältern Anlage entstehende Aufwand dauernd der spätern Anlage zur Last falle. An der Auslegung des Gesetzes in dem ersteren Sinn, für welchen sich der Senat in jenem frühern Falle entschieden hat, ist auch jetzt festzuhalten. Für dieselbe spricht, wie in dem erwähnten Urteil näher ausgeführt ist, vor allem der Wortlaut des Gesetzes selbst, wonach die in Betracht stehenden elektrischen Anlagen auf Kosten des schutzpflichtigen Teils in der näher bestimmten Weise „auszuführen“ sind.

Von den Kosten der Unterhaltung (der Anlagen oder Schutzeinrichtungen) ist im Gesetze nicht die Rede. Auch aus der Entstehungsgeschichte der Gesetzesvorschrift, den Verhandlungen der Reichstagskommission und des Reichstages über den vielseitig erörterten § 7a, ergibt sich kein Anhalt dafür, daß dem Unternehmer der spätern Anlage die Unterhaltungskosten bezüglich der an der ältern Anlage zu treffenden Schutzeinrichtungen hätten auferlegt werden sollen. Wäre dies beabsichtigt gewesen, so würde es doch wohl besonders zum Ausdruck gebracht worden sein. Die Erstreckung der Kostenpflicht auf die fraglichen Unterhaltungskosten läßt sich auch nicht aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes begründen. Der in § 12 des Telegraphengesetzes aufgestellte Grundsatz, wonach bei Kollision von jüngern elektrischen Anlagen mit ältern den erstern die Kosten des Schutzes insoweit zur Last fallen, als solche nötig sind, um den ungestörten Betrieb der ältern Anlage zu sichern, enthält an sich ein Privileg der ältern Anlage, eine Berücksichtigung der Priorität, wie

sie sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht ohne weiteres verstanden haben würde. Das Vorrecht der ältern Anlage darf aber gerade darum nicht über die ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes hinaus erstreckt werden. Der Schutzberechtigung älterer Anlagen ist durch die in § 12 a. a. O. wegen der Kosten der Ausführung von Anlagen und Änderungen getroffene Bestimmung in weitem Umfange Rechnung getragen; zum Vergleiche hiermit mag auf die nach mehrfacher Richtung einschränkenen Vorschriften des Telegraphen-Wegegesezes vom 18. Dezember 1899 hingewiesen werden.

§. § 5 Absff. 1—4. § 6 Absff. 1, 2, 3, 5, 6 dieses Gesetzes, Verhandlungen des Reichstags, X. Legislaturperiode 1. Session 1898/1900, Aktenstücke Nr. 170. Nr. 498 (S. 2630 flg.), Stenographische Berichte S. 1770 flg.

Dahin aber, daß der ältern Anlage die gesamten Nachteile, welche ihr aus der Konkurrenz der jüngern erwachsen können, von dem Unternehmer der letztern vergütet werden müßten, führt auch das Prinzip des § 12 des Telegraphengesetzes nicht. Derselbe statuiert nicht allgemein eine Schadensersatzpflicht, für welche es gegenüber einem an sich erlaubten und nicht rechtswidrigen Unternehmen auch an einem Rechtsgrunde gefehlt hätte. Durch die positive Gesetzesvorschrift ist vielmehr die Kostenfrage für das Verhältnis zwischen den konkurrierenden Anlagen in bestimmter Weise, soweit es die der ältern Anlage verliehene Schutzberechtigung zu erfordern schien, geregelt. Und diese Kostenpflicht muß in Ansehung der erforderlichen Schutzvorkehrungen mangels einer weitergehenden gesetzlichen Bestimmung auf die Kosten, welche durch die Herstellung solcher Vorkehrungen erwachsen, beschränkt bleiben. — Die gegenteilige Auffassung, wonach dem Unternehmer der jüngern Anlage die dauernde Last der für die Unterhaltung von Schutzeinrichtungen an der ältern Anlage erforderlichen Kosten oder Mehrkosten aufgebürdet würde, ist auch durch das von dem Berufungsrichter aus der Möglichkeit eines gesteigerten Aufwandes für die einmalige Anlage entnommene Argument nicht zu rechtfertigen. Ob der Unternehmer der schuttpflichtigen Anlage gehalten wäre, dem andern Teile den Aufwand für eine der einmaligen Ausführung nach kostspieligere Schutzeinrichtung zu erstatten, wenn eine andere, gleich wirksamen Schutz gewährende Vorkehrung mit geringern Kosten ausgeführt werden konnte, ob der In-

haber der ältern Anlage berechtigt sei, mit Rücksicht auf die Ersparung von künftigen Unterhaltungskosten ein in der erstmaligen Herstellung teureres, bezüglich der Unterhaltung aber billigeres Schutzmittel auf Kosten des andern Theils anzubringen, — das braucht grundsätzlich hier nicht entschieden zu werden. Die Konsequenzen, welche sich in dieser Richtung an die Entscheidung solcher Fragen knüpfen mögen, berechtigen keinesfalls zu einem bestimmten Rückschluß auf die Absicht des Gesetzgebers. Gerade für den gegenwärtigen Fall aber läßt sich der von dem Berufungsgerichte aufgestellte Gesichtspunkt nicht verwerten. Nach den Feststellungen des Berufungsurteils ist vorliegend im Einverständnisse beider Parteien die Einrichtung einer oberirdischen Doppelleitung mit Schleifenbetrieb angewendet worden. Die Kosten der Ausführung dieser Anlage fallen der Beklagten zur Last, und der Kläger kann ihr nicht weitergehende Kosten aus dem Grunde aufbürden, weil eine andere (reine Kabelleitung oder gemischte) Leitung noch höhere Anlagelkosten verursacht hätte, welche auf solche Weise der Beklagten erspart geblieben seien. Entscheidend ist nicht, was sonst etwa hätte ausgeführt werden können, sondern was in einer der gesetzlichen Vorschriften entsprechenden — und hier zwischen beiden Theilen vereinbarten — Weise ausgeführt worden ist; und es kann davon abgesehen werden, ob tatsächlich mit der oberirdischen Doppelleitung das billigste Mittel gewählt worden ist, ob nicht nach den von dem Sachverständigen angestellten Berechnungen, unter Berücksichtigung auch der Unterhaltungskosten, der Gesamtaufwand bei der sogenannten gemischten Leitung sich niedriger gestellt hätte. Ist von dem Kläger, wie das Berufungsgericht annimmt, in sachgemäßer Weise verfahren worden, so folgt daraus nur, daß er berechtigt war, die Kosten dieser Ausführung nach Maßgabe des Gesetzes von der Beklagten ersetzt zu verlangen.

Aus § 12 des Telegraphengesetzes ist daher der in der Klage erhobene Anspruch nicht zu begründen. Über die eventuell weiter geltend gemachten Klagegründe hat sich das Berufungsgericht nicht ausgesprochen; dieselben stellen sich jedoch ohne weiteres als hin-fällig dar.

Wenn man auch in den Einwirkungen der einen elektrischen Anlage auf die andere (Induktionseffekte oder Stromübergänge) eine „Immission“ oder sonst einen störenden Eingriff in einen fremden

Eigentums- bzw. Rechtskreis sollte finden können, und wenn auch im übrigen die Voraussetzungen einer negatorischen Klage als zutreffend unterstellt würden, so kann doch von einem solchen Anspruch hier keine Rede sein. Die störende Einwirkung selbst ist schon im Jahre 1899, soweit das überhaupt möglich und geboten war, beseitigt worden. Für einen Anspruch auf Schadenersatz zumal, der aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sei es den bisherigen des diesfalls maßgebenden preussischen Allgemeinen Landrechts, sei es des Bürgerlichen Gesetzbuches oder etwa aus § 26 der Reichsgewerbeordnung abgeleitet werden sollte, ist neben dem § 12 des Telegraphengesetzes kein Raum übrig.

Die Rechtsverhältnisse konkurrierender elektrischer Anlagen sind hinsichtlich der gegenseitigen Einwirkungen in bestimmter Richtung sondergesetzlich und insoweit ausschließend geregelt. Wenn bei einer elektrischen Neuanlage von dem Unternehmer der Vorschrift in § 12 des Telegraphengesetzes vollständig genügt worden ist, so kann der Inhaber der bestehenden Anlage nicht noch Entschädigungsansprüche geltend machen, welche über den Umfang der dort gesetzlich begrenzten Kostenpflicht hinausgingen. Es würde hierzu schon an der Voraussetzung eines rechtswidrigen Eingriffes fehlen.“ . . . (Folgt die Zurückweisung auch des weiteren Klagegrundes einer vertragsmäßigen Übernahme der streitigen Unterhaltungskosten seitens der Beklagten.)